

## **11. Medien und Kommunikation**

### **EG 9 a**

Beschäftigte im Bereich Medien und Kommunikation mit entsprechender Ausbildung oder entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen.

### **EG 9 b**

1. Beschäftigte der EG 9 a deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossenem Volontariat als Jungredakteur oder Jungredakteurin. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 a))

### **EG 9 c**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen, entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

### **EG 10**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 c heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 ohne Volontariat als Jungredakteur oder Jungredakteurin. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 b))
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 a als Mediengestalter oder Mediengestalterin in der Evangelischen Medienhaus GmbH.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Referent oder Referentin für Öffentlichkeitsarbeit.

### **EG 11**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 c heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Referent oder Referentin für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk oder einem kirchlichen Verband oder der Evangelischen Hochschule in Ludwigsburg.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Redakteur oder Redakteurin.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Producer oder Producerin.

## **EG 12**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Bereichsleitung.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Redakteur oder Redakteurin im Sprecherbüro der Landeskirche.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Redakteur oder Redakteurin vom Dienst.

## **EG 13**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Bereichsleitung von mehreren Bereichen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin von Tochtergesellschaften.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 9 c Fallgruppe 1 als Chef oder Chefin vom Dienst.
5. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Referent oder Referentin für Öffentlichkeitsarbeit in der Ev. Akademie Bad Boll.

## **EG 14**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
  - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 als stellvertretender Sprecher oder stellvertretende Sprecherin der Landeskirche.

## **EG 15**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin der Evangelischen Medienhaus GmbH.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Sprecher oder Sprecherin der Landeskirche.

### **Protokollnotizen (KAO):**

1. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9 a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Diese liegen z. B. vor bei der Tätigkeit als Produktions- oder Redaktionsassistent.

2. Die Eingruppierung als Jungredakteur oder Jungredakteurin ist höchstens 3 Jahre möglich.  
Sie setzt voraus, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin
  - a) kein Studium abgeschlossen hat, da er/sie z. B. direkt nach dem Schulabschluss in ein Volontariat eingestiegen ist oder
  - b) nach dem abgeschlossenen Studium kein Volontariat absolviert hat.
3. Mindestens in der Entgeltgruppe 9 c eingruppiert sind z. B.:
  - Beschäftigte in der Tätigkeit als Redaktionsmanager oder Redaktionsmanagerin.
4. Mindestens in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert sind z. B.:
  - Beschäftigte als Medienmanager oder Medienmanagerin oder Medienpädagoge oder Medienpädagogin
  - Beschäftigte als Konzeptioner oder Konzeptionerin.“